

Aktenzeichen: 7 AZR 62/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 3. November 1982

- 7 AZR 62/79 -

I. Arbeitsgericht

Koblenz

Urteil vom 18. April 1978

- 1 Ca 301/77 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 6. Dezember 1978

- 2 Sa 384/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wegen sittw. Ausnutzung eines Urteils

Gesetz:

BGB §§ 826, 852 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Schadenersatzanspruch gemäß § 826 BGB wegen sittenwidriger

Ausnutzung eines angeblich unrichtigen klagabweisenden Kündigungs-
urteils



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 62/79

2 Sa 384/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
3. November 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Deckert und Stappert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Dezember 1978 - 2 Sa 384/78 - wird zurückgewiesen.

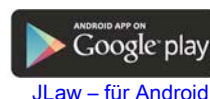
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz gemäß § 826 BGB.

Der Kläger war von 1961 bis Ende März 1968 als Angestellter im Außendienst bei der Beklagten zu einem durchschnittlichen Bruttomonatsgehalt von 1.400,-- DM beschäftigt. Die Beklagte hatte mit Schreiben vom 14. Februar 1968, das dem Kläger am 16. Februar 1968 zugegangen war, das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1968 gekündigt. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage des Klägers, die am 8. März 1968 in den Briefkasten der gemeinsamen Postannahmestelle des Amts- und Landgerichts Koblenz eingeworfen und am 12. März 1968 dem Arbeitsgericht Koblenz zugeleitet worden war, wies das Arbeitsgericht nach Vernehmung der damals als Prokuristin bei der Beklagten beschäftigten Zeugin W. ab. In dem Urteil vom 21. Mai 1968 heißt es, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 31. März 1968 einverständlich aufgelöst worden sei. Nach den glaubwürdigen Bekundungen der Zeugin W. habe der Kläger im Verlauf des über die Kündigung geführten Gesprächs erwidert "was bleibt mir anderes übrig". Diese Worte beinhalteten eine Zustimmung zu der Kündigung, so daß dahingestellt bleiben könne, ob die Klage auch wegen Versäumung der Klagefrist unbegründet sei. Die vom Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung wurde wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Auf Betreiben des Klägers leitete die Staatsanwaltschaft Koblenz gegen die Zeugin W. wegen Prozeßbetrugs und gegen den Angestellten S. der Beklagten wegen Urkundenfälschung ein Ermittlungsverfahren ein und erhob Anklage gegen die Zeugin W.. Die Eröffnung des Hauptverfahrens lehnte das zuständige Amtsgericht mit Beschluß vom 27. April 1970 ab. Eine vom Kläger mit Schriftsatz vom 19. November 1972 erhobene Restitutionsklage, mit der er die Aufhebung des klagabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts verfolgte, wies das Arbeitsgericht mit Urteil vom 18. Januar 1974 rechtskräftig ab.

Mit der vorliegenden am 28. Februar 1977 eingegangenen Klage begehrt der Kläger Schadenersatz von der Beklagten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Er hat vorgetragen, die Aussage der Zeugin W. in dem Kündigungs-schutzprozeß sei falsch gewesen. Dies hätten die Geschäftsleitung und der Vorstand der Beklagten gewußt und gebilligt, um sich das klagabweisende Urteil zu erschleichen. Auch in dem Re-stitutionsverfahren habe sich die Beklagte das klagabweisende Urteil dadurch erschlichen, daß sie die Falschaussage der Zeugin W. nicht offenbart habe. Sein Schadenersatzanspruch sei noch nicht verjährt, da er erst im Januar 1977 durch den bei der Beklagten inzwischen ausgeschiedenen Angestellten S. von den Zusammenhängen Kenntnis erhalten habe. Die Beklagte schulde ihm daher den während seiner Arbeitslosigkeit vom 1. März 1968 bis zum 10. Juli 1971 erlittenen Ausfall seiner Vergütung in Höhe von 56.000,-- DM, abzüglich der in dieser Zeit erhaltenen anderweitigen Bezüge von 12.668,40 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger einen Bruttobetrag in Höhe von
43.331,60 DM nebst 4 % Zinsen hieraus
seit dem 30. Juni 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich auf Verjährung berufen und die Auffassung vertreten, die Klage sei unschlüssig, da ein Schadenersatzanspruch wegen einer Urteilserschleichung dann nicht gegeben sei, wenn die zur Begründung des Anspruchs vorgetragenen Tatsachen die sachlichen Voraussetzungen für eine Restitutionsklage erfüllten. Dies sei vorliegend der Fall, da der Sachvortrag des Klägers der Bestimmung des § 580 Nr. 3 ZPO entspreche. Von einer Urteilserschleichung könne keine Rede sein, da die Zeugin W. wahrheitsgemäß ausgesagt habe. Für die Abweisung der Klage in dem Kündigungsrechtsstreit seien auch nicht die Angaben der Zeugin W. ursächlich gewesen, sondern allein prozessuale Versäumnisse des Klägers. Zudem sei die Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen sozial gerechtfertigt gewesen, und der Kläger habe ab 22. Februar 1968 die Arbeit beharrlich verweigert.

Der Kläger hat erwidert, die Beklagte habe die Einrede der Verjährung nicht ordnungsgemäß erhoben. Davon abgesehen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

laufe die Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis von allen Umständen habe, die zur Einreichung einer erfolgversprechenden Schadenersatzklage notwendig seien. Zwar habe er von Anfang an von der Falschaussage der Zeugin W. gewußt, nicht jedoch, daß der Vorstand der Beklagten diese gekannt und gebilligt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, der geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei auf jeden Fall verjährt. Der Kläger habe sich von Anfang an auf eine Falschaussage der Zeugin W. und eine Mitwirkung des damaligen Angestellten S. berufen. Die Verjährungsfrist habe daher spätestens mit Rechtskraft des in dem Kündigungsrechtsstreit ergangenen Berufungsurteils zu laufen begonnen. Im übrigen sei für einen Schadenersatzanspruch wegen Urteilserschleichung vorliegend kein Raum, da das klagabweisende Urteil nicht durch schuldhaftes Verhalten der Beklagten, sondern durch die Versäumung der Berufungsfrist rechtskräftig geworden sei.

Die vom Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen ursprünglichen Antrag auf Zahlung von Schadenersatz weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Beide Parteien haben sich gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht einen Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte gemäß § 826 BGB verneint.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, ein Schadenersatzanspruch des Klägers sei schon wegen Verjährung gemäß § 852 Abs. 1 BGB nicht gegeben. Die Beklagte habe die

- 5 -

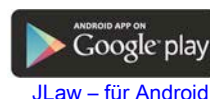


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Einrede der Verjährung ordnungsgemäß geltend gemacht, insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 3. November 1977 sich ausdrücklich auf Verjährung berufen. Der in dem Verlust seiner Vergütung für die Zeit vom 1. März 1968 bis zum 10. Juli 1971 liegende Schaden sei dem Kläger spätestens am 10. Juli 1971 bekannt und bezifferbar gewesen. Soweit der Kläger vorgetragen habe, erst im Januar 1977 Kenntnis davon erhalten zu haben, die Falschaussage der Zeugin W. sei mit dem Vorstand der Beklagten abgesprochen gewesen, vermöge dies nicht zu überzeugen. Schon in dem Restitutionsverfahren habe der Kläger die Auffassung vertreten, die Zeugin W. habe faktisch Vorstandsaufgaben bei der Beklagten wahrgenommen. Er habe daher nicht daran zweifeln können, auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes hätten Kenntnis von den Vorfällen erhalten. Hinzu komme, daß der Angestellte S., der die Beklagte in dem Kündigungsschutzprozeß vertreten habe, dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet gewesen sei. Insoweit habe der Kläger aber nicht vorgetragen, der Angestellte S. und die Zeugin W. hätten den Vorstand über die tatsächlichen Vorgänge getäuscht. Nur in diesem Fall hätte der Kläger bis Januar 1977 annehmen können, der Vorstand der Beklagten sei guten Glaubens gewesen. Zudem habe der Kläger in dem Restitutionsverfahren bereits behauptet, der Vorstand sei nicht von dem Abschluß eines Aufhebungsvertrages ausgegangen. Schließlich hätte der Kläger die Beklagte wegen unerlaubter Handlungen der Prokuristin W. und des Angestellten S. bereits auf Schadenersatz in Anspruch nehmen können, so daß schon damals dem Kläger alle maßgeblichen Umstände für eine Schadenersatzklage bekannt gewesen seien. Bei Klageeinreichung am 28. Februar 1977 sei daher die dreijährige Verjährungsfrist abgelaufen gewesen.

II. Es kann offenbleiben, ob der Ansicht der Revision zu folgen ist, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die Verjährung des auf § 826 BGB gestützten Schadenersatzanspruchs im Zeitpunkt des Klageeingangs am 28. Februar 1977 bejaht. Das angefochtene Urteil erweist sich im Ergebnis bereits deshalb als zutreffend, weil die Abweisung der Kündigungs-



- 6 -

schutzklage nicht auf der vom Kläger behaupteten Falschaussage der Zeugin W. beruht und daher ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem vom Kläger geltend gemachten Schaden und dem von ihm behaupteten sittenwidrigen Verhalten der Beklagten nicht gegeben ist.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der vorsätzlich und sittenwidrig ein unrichtiges Urteil erschlichen oder ein unrichtiges Urteil in Kenntnis seiner Unrichtigkeit auf sittenwidrige Weise ausnützt, dem anderen gegenüber nach § 826 BGB zum Schadenersatz verpflichtet (vgl. RGZ 61, 359, 365; 155, 55, 60; 168, 1, 12; BGHZ 26, 391, 396; 40, 130, 132; 50, 115, 117). Entgegen der von der Beklagten in den Vorinstanzen geäußerten Auffassung kann eine Schadenersatzklage nach § 826 BGB auch dann erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Restitutionsklage nach §§ 580 ff. ZPO vorliegen, da die Vorschriften über die Restitutionsklage einer Klage nach § 826 BGB nicht in dem Sinne vorgehen, daß diese subsidiär wäre (vgl. BGHZ 50, 115, 120 f.; BAG, Urteil vom 27. Januar 1970 - 1 AZR 198/69 - AP Nr. 14 zu § 826 BGB). Diese Rechtsprechung wird im prozeßrechtlichen Schrifttum zwar überwiegend abgelehnt (vgl. Spellenberg, JuS 1979, 554; Baumgärtel/Scherf, JZ 1970, 316; Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl. 1972, § 322 Anm. XI 4 jeweils mit weiteren Nachweisen). Der vorliegende Fall bietet keine Veranlassung, auf diese Streitfrage einzugehen, da vorliegend schon die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nach § 826 BGB nicht gegeben sind.

Der Zulässigkeit der vom Kläger im Jahre 1977 erhobenen Schadenersatzklage steht auch nicht die Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Koblenz vom 18. Januar 1974 (1 Ca 1482/72) entgegen, mit dem die auf § 580 Nr. 7 b ZPO gestützte Restitutionsklage des Klägers abgewiesen worden ist, da der Streitgegenstand der vorliegenden Schadenersatzklage nicht mit dem der vorangegangenen Restitutionsklage identisch ist.

2. Für einen Schadenersatzanspruch, der auf die Erschleichung eines unrichtigen Urteils gestützt wird, ist u.a. Voraussetzung,

- 7 -



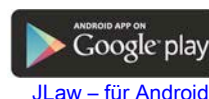
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß zwischen der Entscheidung des Gerichts in dem vorangegangenen Rechtsstreit und dem Verhalten der Partei, die diese Entscheidung durch Irreführung des Gerichts erwirkt haben soll, ein ursächlicher Zusammenhang besteht und ohne dieses Verhalten der Partei der frühere Rechtsstreit zu einem für den Schadenersatz beanspruchenden Kläger günstigeren Ergebnis geführt hätte (vgl. BGH LM Nr. 6 zu § 826 (Fa) BGB). Im Streitfall wirft der Kläger dem Vorstand der Beklagten nicht vor, dieser habe die Zeugin W. zu einer Falschaussage in dem Kündigungsschutzprozeß angestiftet, sondern nach den Behauptungen des Klägers soll der Vorstand der Beklagten von der Falschaussage der Zeugin W. und den Manipulationen des Angestellten S. gewußt und diese gebilligt haben. Dieser Vortrag des Klägers erfüllt zwar nicht den Tatbestand einer Urteilserschleichung, es kommt aber die sittenwidrige Ausnutzung eines unrichtigen Urteils in Betracht (vgl. hierzu RGZ 168, 1, 12; BGH NJW 1951, 759). Auch in diesem Fall kann ein Schadenersatzanspruch des Klägers nach § 826 BGB aber nur gegeben sein, wenn für die Abweisung seiner Kündigungsschutzklage die vom Kläger behauptete Falschaussage der Zeugin W. ursächlich gewesen ist und das Arbeitsgericht ohne diese Falschaussage seiner Kündigungsschutzklage stattgegeben hätte.

Das Arbeitsgericht hat in den Entscheidungsgründen seines klagabweisenden Urteils ausgeführt, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen sei, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei zum 31. März 1968 einverständlich aufgelöst worden. Zu dieser Auffassung ist das Gericht aufgrund der Bekundung der Zeugin W. gelangt, der Kläger habe ihr im Verlaufe des über die Kündigung geführten Gesprächs erwidert "was bleibt mir anderes übrig". Diese Worte beinhalteten - so die anschließende rechtliche Würdigung des Gerichts - eine Zustimmung zu der Kündigung. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob die Klage auch wegen Versäumung der Klagefrist unbegründet gewesen wäre.

Diese Ausführungen des Arbeitsgerichts ergeben unmißverständlich, daß das Gericht den Abschluß eines Aufhebungsvertrages zwischen den Parteien nicht aufgrund des auf dem



Kündigungsschreiben vermerkten Zusatzes "Kündigung angenommen" bejaht hat, sondern im Hinblick auf eine Bemerkung des Klägers im Verlauf des mit der Zeugin W. geführten Gesprächs.

3. Da die Schadenersatzklage des Klägers bereits wegen des fehlenden Ursachenzusammenhangs nach § 826 BGB keinen Erfolg haben kann, bedarf es keiner Stellungnahme zu der Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts, nach der ein Schadenersatzanspruch des Klägers auch deswegen nicht gegeben sei, weil seine Kündigungsschutzklage unabhängig vom Abschluß eines Aufhebungsvertrages zwischen den Parteien aller Wahrscheinlichkeit nach bereits wegen Versäumung der Klagefrist nach § 3 KSchG 1951 hätte abgewiesen werden müssen.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 7PO zurückzuweisen.

Bichler

Deckert

Roeper

Stappert

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)